

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Regierung zu Breslau.

— Stück L. —

Breslau, den 14. December 1825.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Erhebung des Chausséegeldes auf der zweiten Meile der Ohlau-Brieger Kunststraße.

In Verfolg unsrer in die Amtsblätter und Breslauer Zeitungen unterm 25sten September c. aufgenommenen Bekanntmachung, bringen wir hiermit zur Kenntniß des Publikums: daß, da nunmehr auch die zweite Meile der neuen Ohlau-Brieger Kunststraße zwischen Heydau und Brieg im Bau beendigt ist, das Chausséegeld auch für diese Strecke mit

dem 15ten dieses Monats früh nach 12 Uhr anfangend, und zwar in folgender Art, nach dem Chausséegeld-Tarif von 1822 erhoben werden wird.

In Rosenhayn wird, von allen die Richtung nach Brieg einschlagenden Fuhrwerken, ein zweimeiliges Begegeld bis Brieg, pränumerando erhoben werden. In dem Chausséehause bei Rathau werden die in Rosenhayn empfangenen Zettel abgegeben, und also dort nicht bezahlt.

Einwohner des Dorfes Heydau und alle zwischen Heydau und Ohlau wohnenden Dorf-Einsassen, bezahlen in Rosenhayn nichts, wenn sie nach Ohlau fahren, dagegen entrichten sie auf dem Rückwege einen zweimeiligen Zoll.

Bei Rathau bezahlen alle Fuhrwerke, die ihre Richtung nach Ohlau nehmen, ein zweimeiliges Begegeld pränumerando, und geben den Zettel in Rosenhayn ab, gegen welchen sie dort frei sind.

Die Heydauer und alle solche Einwohner von Ortschaften, die zwischen Rosenhayn und Brieg belegen sind, bezahlen auf dem Hinwege nach Brieg nichts, wenn sie aber zurückkommen, den zweimeiligen Zoll.

Wer, außer diesen Einwohnern, in Rosenhayn oder bei Rathau den Schlag passirt, und sich mit dem, an einem von diesen beiden Orten, empfangenen Zettel nicht legitimirt, bezahlt den Zoll zweimeilig nachträglich, weil angenommen werden muß, daß ein Solcher entweder den Zettel auf der vorliegenden Zollstätte nicht angenommen oder den Schlag umfahren hat.

Wegen der Zoll-Erhebung in Rosenhayn von Fuhrwerken die ihre Richtung nach Grottkau nehmen, oder von daher kommen; bleibt es bis auf weitere Bestimmung bei der jetzigen Einrichtung.

Hiernach hat sich das Publikum pünktlich zu achten.

II. A. XV. Decbr. 480. Breslau den 9. December 1825.

Königl. Preuß. Regierung.

Regulativ

zur Erhebung und Controlle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Breslau.

A.
Bestimmung
der
Begränzung
der Stadt
Breslau in Be-
treff der Mahl-
und Schlacht-
steuer.

§. 1. Der mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bezirk von Breslau besteht:

- a) aus dem innern Stadt-Bezirk, und
- b) aus dem äußern Stadt-Bezirk.

§. 2. Der innere Stadt-Bezirk fängt an der linken Oder-Seite bei dem Damme an, der nach dem Dorfe Pöpelwitz führt, gehet längst demselben bis zur Berliner Chaussee, durchschneidet dieselbe, so wie die kleine Neumarkter Straße und die Sauerische Chaussee, gehet längst dem Feldgraben bis zum Gräbschener Wege, denselben herunter bis zur Ganther Thor-Expedition; von hier längs den städtischen Gärten über den Gabiger Dorfweg, bis zur Schweidnitzer, Bohrauer und Strehlener Barriere, und schneidet so die mit der Stadt gränzenden Dörfer Gabitz und Neudorff, deren Einwohner zur Klassensteuer gezogen sind, von der Stadt ab. Von der Strehlener Thor-Expedition, läuft der innere Stadt-Bezirk jenseits des Hochgerichts vorbei, über die Stadt-Necker nach der Dhlauer Thor-Expedition bis an den Damm, der sich an die Dhlauer Chaussee anlehnt, den Damm herauf und über den Dhlau-Fluß, den Marienauer-Damm entlang, bis jenseits der Befestigung von Neuholland bei der Weidendamm-Ziegelei vorbei, selbige mit eingeschlossen, setzt über die Oder und verlängert sich über die Langhans'sche Kalkbrennerei, bis an die Paß-Brücke, gehet von dieser die Ramlauer Landstraße herunter, dann zwischen Fischerau, hinter dem Krause'schen Hause, solches mit eingeschlossen, weg, und über die Necker längs den Dämmen an die Hundsfelder Chaussee, durchschneidet dieselbe beim Chaussee-Hause, gehet die alte Oder herab an die Dämme, verfolgt diese innerhalb bis zur Rosenthaler-Brücke, und von hier auf der linken alten Oder-Seite herunter bis zum

Einfluß in die Oder, wo er sich dem Damme von Pöpelwitz schräge gegenüber, endet.

§. 3. Die Bewohner des innerhalb dieser Umgränzung gelegenen inneren Stadt-Bezirks, also auch die Bewohner von Siebenhufen, Pohlisch-Neudorff und Kletschkau, bezahlen ohne Unterschied, statt der Klassensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer.

§. 4. Der äußere Stadt-Bezirk fängt am linken Oder-Ufer, jenseit des Dorfes Cosel an, gehet in grader Linie jenseits des Letzten Hellers nach Gandau, von hier nach Klein-Mochbern, Gräbschen, Krietern, Woischwitz, diese Dörfer disseits mit eingeschlossen, jenseits Groß- und Klein-Tschansch, Jedlitz, Marienau über die Oder nach Leerbeutel, solches mit eingeschlossen, von hier nach Friedewalde und Schottwitz, welche im äußern Stadt-Bezirk eingeschlossen bleiben, schneidet nahe vor dem Dorfe Polanowitz ab, gehet von hier nach Döwitz, jenseits des Dorfes vorbei und an das rechte Oder-Ufer, dem Dorfe Cosel gegenüber.

§. 5. Zum äußern Stadt-Bezirk von Breslau gehören hiernach folgende innerhalb der halben Meile belegenen Dörfer und Ortschaften, als: Carlowitz, Dürrgon, Fischerau, Friedewalde, Gabitz, Klein-Gandau und der Letzte Heller, Gräbschen, Klein- und Groß-Grüneiche, Herdein, Höffchen-Commende, Hube, Cosel, Kleinburg, Krietern, Lehmgruben, Lehrbeutel, Lilienthal, Marienau, Klein-Mochbern, Neudorff, Döwitz, Pöpelwitz, Rosenthal, Rothkretscham mit der Knopfmühle, Alt-Scheitnig, Schottwitz, Groß-Tschansch, Klein-Tschansch, Woischwitz, Wilhelmbruh und Jedlitz, in welchen nach Inhalt des §. 14. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Bäcker, Schlachter und andere Personen die mit Mehl, Graupe, Gröhe, Gries, geschrotetem Getraide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke, Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Schinken, Würste u. s. w. einen Handel treiben, von den Früchten welche sie vermahlen lassen oder vermahlen in ihre Wohnorte einführen, und von dem Vieh welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, verpflichtet sind, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten, als wenn sie zur Stadt gehörten.

§. 6. In dem äußern Stadt-Bezirk bezahlen nur die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 genannten Gewerbetreibenden die Mahl- und Schlachtsteuer, aber keine Steuer zum Communal- und zum Bank-Gerechtigkeits-Abfuhrungs-Fonds, indem sie der Klassen-Steuer wie die übrigen Bewohner des äußern Stadt-Bezirks unterworfen bleiben. Dagegen müssen sie nach §. 15. des Gesetzes, die Back-Mehl- u. und Fleischwaaren welche sie zur Stadt einbringen oder einbringen lassen, bei der Thor-Expedition anmelden und solche mit Inbegriff der Beiträge zum Communal- und Amortisations-Fonds versteuern.

B. Eingang, Durchgang u. Verfertigung von Back- Mehl- und Fleisch- waaren.
a. Eingang.

§. 7. Ein jeder, welcher Mehl, Graupe, Grüge, Gries, geschrotenes Getreide, geschrotene Hülsenfrüchte, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, Fleisch, von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie Waaren, die aus solchem Fleische und Fette zubereitet sind, als Schinken, Würste u. s. w., in den innern Stadtbezirk einbringt, oder durch seine Leute einbringen läßt, ist verpflichtet, solches nur auf den im §. 8. benannten Steuer-Straßen zu bewirken, und sobald er an die betreffende Thor-Expedition gelangt, zu halten, die steuerpflichtigen Gegenstände mündlich zu deklariren, sich der Revision und Verwiegung zu unterwerfen und die Quantität bis zu zwei Centnern bei der Thor-Expedition zu versteuern, auf größere Quantitäten aber, einen Anmeldeschein zu lösen.

§. 8. Die Straßen, auf welchen die §. 7. genannten, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Gegenstände, von Sonnen- Aufgang bis zum Sonnen-Untergang nur allein eingeführt werden dürfen, sind:

- a) die Fahrstraße über die sogenannte Gröschel-Brücke, vom Dorfe Döwitz und der Umgegend her,
- b) die große Trebnitzer Landstraße, über die Rosenthaler-Brücke,
- c) die Hundsfelder Chaussee, über die Brücke beim Chaussee-Hause,
- d) die Fahrstraße welche vom Dorfe Alt-Scheitnig grade zur Scheitnicher Thor-Expedition führt,
- e) die Ramlauer Landstraße, welche über die Paß-Brücke, grade zur Scheitniger Thor-Expedition gehet,
- f) die Marienauer Fahrstraße, welche über den Holzplatz, an die Marienauer Thor-Expedition führt,
- g) die Dhlauer Chaussee vom Rothkretscham her, zur Dhlauer Thor-Expedition,
- h) die Strehlner Chaussee vom Dorfe Huben her, zur Thor-Expedition von Strehlen,
- i) die Bohrauer Landstraße vom Dorfe Lehmgruben kommend, zur Bohrauer Thor-Expedition,
- k) die Schweidnitzer Chaussee vom Dorfe Kleinburg her, zur Schweidnitzer Thor-Expedition,
- l) die Fahrstraße, welche vom Dorfe Gräbschen an die Canther Thor-Expedition führt,
- m) die Sauerische Chaussee vom Dorfe Groß-Mochbern, und
- n) die Berliner Chaussee, von Bissa her; beide führen zur Berliner Thor-Expedition.

Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände zu Wasser ein, so geschieht die Anmeldung ic. von der Oder stromaufwärts bei dem Pachtose, stromabwärts aber, bei der Oder-Strom-Expedition in Neu-Scheitnig und muß an beiden Stellen angelegt werden.

§. 9. Von diesen genannten Straßen darf in grader Richtung zu den Thor- und Strom-Expeditionen nicht abgewichen, noch weniger andere, und hierdurch verbotene Eingänge zur Stadt benutzt werden; bei Defraudations-Strafe gemäß dem Gesetz vom 30. May 1820. §. 15, litt. d.

§. 10. Werden eingehende mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände von der Thor-Expedition zur Revision, Verwiegung und Versteuerung ins Steuer-Amt gesendet; so muß für die richtige und unveränderte Gestellung derselben, bei der Thor-Expedition ein der Steuer angemessenes Pfand niedergelegt werden, worüber ein Thoranmeldechein ertheilt wird.

Es können auch, wenn die Niederlegung eines Pfandes nicht ausführbar sein sollte, noch andere nöthige Sicherheitsmaaßregeln, als Begleitung oder Versiegelung, Seitens der Thor-Expedition getroffen werden.

Während des Transports in der Stadt, muß der gradeste Weg nach der Junkern-Straße zum Steuer-Amt eingeschlagen werden, nämlich in den Fällen zu a. b. und c. §. 8. die große Fahrstraße über die Oder-Brücke, durch das Kaiserthor über die Schmiedebrücke, den Marktplatz, die Schweidnitzer-Straße bis in die Junkern-Straße, zum Steuer-Amt; in den Fällen, zu d. und e. über den Dohm, die Sand-Brücke, den Sand, die Oderbrücke rechts bis zur Schmiede-Brücke, diese Straße verfolgend bis zur Schweidnitzer- und Junkern-Straße, vor das Steuer-Amt; in den Fällen zu f. und g. der große Fahrweg durch die Dhlauer-Vorstadt über die Brücke, die Dhlauer-Straße entlang, bis zum Marktplatz einbiegend in die Schweidnitzer-Straße, und aus dieser in die Junkern-Straße bis vor das Amtshaus; in den Fällen zu h. i. k. und l. müssen eingeschlagen werden die offenen Fahrstraßen die über die Schweidnitzer-Brücke ins Innere der Stadt führen, die Schweidnitzer-Straße bis zur Junkern-Straße vor das Amtshaus; in den Fällen zu m. und n. die Friedrich-Wilhelms-Straße über die eiserne Brücke, die Reusche-Straße bis über den Salzring in die Junkern-Straße einlenkend zum Steuer-Amtshause.

Auf diesen Wegen bis zum Steuer-Amt darf weder ein Aufenthalt Statt finden, noch etwas abgeladen werden. Das Special-Steuer-Amt revidirt und verwiegt den steuerpflichtigen Gegenstand, erhebt darnach die Steuer, fertigt das Waage-Attest aus, trennt es von der Steuerquittung, händigt diese den Steuernden ein, und nimmt ersteres zum Belag des Hebe-Registers.

§. 11. Wird Biermalz oder Brandweinschroot zu den Thoren eingeführt, so findet ein gleiches Verfahren statt.

§. 12. Wenn ein Bewohner des innern Breslauischen Stadt-Bezirks, aus einer andern, der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen Stadt, mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände einbringen will; so muß der Gegenstand dem Steuer-Amt am Absendungs-Orte gemeldet, zur Revision gestellt und darüber ein Versendungsschein gelistet werden, auf dessen Grund beim hiesigen Eingange und nach ge-

gehener Revision beim Special-Steuer-Amte, die steuerfreie Verabfolgung, unter Zurückbehaltung und Bescheinigung des Versendungsscheins, erfolgt.

Hat aber der Versendungsschein den Gegenstand nicht begleitet, oder ist die Frist zum Transport und zum Eingang allhier, überschritten, so tritt hier die Versteuerung ein.

§. 13. Gehen Back- Mehl- und Fleisch-Waaren aus dem Auslande ein, und werden sie beim Grenz-Amte versteuert; so ertheilt dasselbe jedesmal neben der Steuer-Quittung noch einen Versendungsschein. Die Revision und Verwiegung geschieht auf dem Packhose, worauf nach richtigem Befunde die Waaren abgelassen, der Versendungsschein aber zum Register-Beleg, zurückbehalten wird.

Sind Back- Mehl- oder Fleisch-Waaren nicht beim Grenz-Amte versteuert, sondern unter Begleitschein-Controle, abgelassen worden; so werden sie ebenfalls zur Revision, Verwiegung und Versteuerung auf dem Packhose gesendet; der ausgefüllte Waageschein nebst dem Begleitscheine bleibt beim Steuer-Amte zurück und der Steuerpflichtige erhält eine Quittung über die bezahlte Steuer.

b. **Durchgang.** §. 14. Wer Back- Mehl- und Fleisch-Waaren durch die Stadt Breslau führen will, meldet sich bei der Eingangsthorexpedition, zeigt die Waaren an, legt das erforderliche Pfand nieder, und das Thorexpeditionsamt ertheilt dem Führer den Anmeldechein. Ob in Ermangelung des Pfandes eine Versiegelung oder Begleitung der Waaren geschehen soll, bestimmt die Thorexpedition.

Die Durchfuhr muß aber unmittelbar und auf den §. 8. vorgeschriebenen Hauptstraßen erfolgen. Bei der Thorexpedition wird der Anmeldechein bescheiniget, und darauf das Pfand zurückgegeben. Befinden sich die Waaren unter Blei-Verschluss und mit einem Freischein begleitet; so kann nach geschehener Anmeldung bey der Thorexpedition, durch die Stadt gefahren werden. Soll lebendiges Schlacht-Vieh durch die Stadt geführt werden, so wird die Schlachtsteuer durch Pfandlegung oder Begleitung gesichert.

e. **Versendung.** §. 15. Wenn aus Breslau nach andern der Mehl- und Schlachtsteuer unterworfenen Städten, Back- Mehl- Grüz- und Fleisch-Waaren versendet werden sollen, so deklarirt der Versender die Waaren beim Special-Steuer-Amte, stellt solche zur Revision und Verwiegung, und erhält den Versendungsschein.

Ob ein Verschluss der Waaren statt findet, bestimmt das Steuer-Amte. Es soll dieses geschehen, wenn selbige noch durch andere mehl- und schlachtsteuerpflichtige Städte auf dem Transport gefahren werden müssen, auch ordnet dasselbe an: daß der Führer sich bei der Abfahrt bei dem Ausgangsthorexpeditionsamte melde, und den wirklichen Ausgang des Guthes bescheinigen lasse. Bei Gegenständen von Erheblichkeit, ist das Steuer-Amte ferner berechtigt, über die Versteuerung der zur Versendung angegebenen Gegenstände einen Nachweis zu verlangen, und wenn dieser nicht befriedigend ist, bis zur ausgemachten Sache, durch ein Pfand die Steuer zu sichern.

§. 16. Die Bewohner des innern Stadt-Bezirks (ohne Ausnahme) welche Kuh = Vieh halten das zum Schlachten verwendet werden kann, empfangen Viehbücher, in welche ihre Vieh = Bestände, so wie jeder Zu = oder Abgang Seitens der betreffenden Thor = Expedition eingetragen wird; welches auch mit demjenigen Vieh geschieht, das durch höheres Alter, in eine andere steuerpflichtige Klasse rückt. Der Steuer = Behörde steht die Revision des Kuhviehes frei.

C.
Allgemeine
Bestimmun-
gen.

§. 17. Die Dienst = und Abfertigungsstunden bei den Steuer = Behörden in Breslau sind,

1stens beim Special = Steuer = Amte:

vom 1. November bis letzten Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 4 Uhr,

— 1. März bis letzten October, Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2stens bei den Thor = Expeditionen;

von Sonnen = Aufgang bis Sonnen = Untergang. Reisende müssen zu jeder Zeit abgefertigt werden.

3stens bei den Mühlen = Waage = Expeditionen:

für die Monate November, December, Januar und Februar

Vormittags von 8 bis 12 Uhr, Nachmittags von 1 bis 4 Uhr,

für die Monate September, October, März und April

Vormittags von 7 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 5 Uhr,

für die Monate May, Juny, July und August.

Vormittags von 6 bis 12 Uhr, Nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

§. 18. Da die Breslauer Stadt = Mühlen an der die Stadt durchströmenden Oder belegen, und mit Königl. Waage = und Controll = Aemtern versehen, jedoch von dem Special = Steuer = Amte entfernt belegen sind; so kann die von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten, welche zu Mehl, Kraftmehl, Stärke, Puder, Schroot, Graupen, Grütze und Gries bereitet werden, zu erhebende Mahlsteuer, vor der Hinfendung des Getreides zu den Mühlen, bei dem auf der Junkern = Straße belegenen Königl. Special = Steuer = Amte entrichtet werden.

D.
Mahl-
Steuer.

§. 19. Die Declaration des Getreides zu den Mühlen geschieht beim Special = Steuer = Amte mündlich, nach Gattung und nach preussischen Centnern, wobei die Zahl der Säcke und zu welchem Behuf (ob zu Mehl, Schroot) es verarbeitet werden soll, so wie die Mühle, bestimmt wird. Nach erlegter Mahlsteuer beim Getreide zu Mehl &c. wird der Steuerschein; bei der Declaration zum Biermalz und Brandtweinschroot aber, der Freischein ertheilt; worauf sich der Mahlgast bei der betreffenden Mühlen = Waage = Expedition meldet, die Bezeichnung übergibt, und gleichzeitig das Malz oder Getreide zur Revision und Verwiegung stellt. Ist die Qualität und Quantität der Getreidepost richtig, so füllt die Mühlenwaage = Expedition den Waageschein aus;

findet sich aber eine höher besteuerte Getreide-Art allein oder eine geringere mit einer höhern Gattung vermischt vor, als der Steuerschein besagt, so wird die Getreide-Post in Beschlag genommen, und die Untersuchung eingeleitet.

§. 20. Ergiebt die Verwiegung mehr als versteuert worden ist, und beträgt dieses Mehr nicht Ein Achtel vom Ganzen; so wird das Mehr-Gewicht nur zur Nachversteuerung gezogen: beträgt das Mehr aber über ein Achtel, so findet die Untersuchung wegen unrichtiger Declaration statt; ergiebt sich ein Mindergewicht, so kann das fehlende Getreide (jedoch noch an demselben Tage) nachgebracht werden.

§. 21. Die Steuerscheine lauten auf Getreide nach dem preussischen Centner und zwar vom Weizen zu 20 Sgr. und vom Roggen oder der Gerste zu 5 Sgr. excl. der Beiträge zum Communal- und Ablösungs-Fonds.

§. 22. Ueber das Gewicht von 24 Centner und unter dem Gewichte von Einem Viertel Centner in Körnern, wird ein Steuerschein nicht ausgemessen. Beträgt die Quantität mehr, als vier und zwanzig Centner; so kann mehr als Ein Steuerschein, der einzelne jedoch nicht über einen Betrag unter 3 Centnern ertheilt werden.

§. 23. Die Getreidepost worüber ein Steuerschein gelöst worden ist, muß zusammen in die Mühle, zur Mühlen-Waage-Expedition, und das daraus gefertigte Fabrikat, von der Mühlen-Waage-Expedition ebenfalls ungetrennt aus der Mühle gebracht werden.

§. 24. Das Getreide für die Breslauschen Mühlen, worüber ein Steuerschein gelöst worden ist, muß binnen vier und zwanzig Stunden nach dessen Ausstellung zur Mühle gebracht werden, und dürfen ältere Steuerscheine von den Mühlen-Waage-Expeditionen im innern Stadt-Bezirk oder von den Müllern im äußern Stadt-Bezirk nicht anders als auf besondere Authorisation des Haupt-Steuer-Amtes angenommen werden; widrigenfalls der Müller als Theilnehmer einer Gefälle-Verkürzung in Anspruch genommen werden soll.

§. 25. Die Säcke müssen mit dem Namen und Wohnort des Mahlgastes, deutlich bezeichnet sein.

§. 26. Sobald die Fabrikate aus den Körnern gefertigt sind, müssen sie die Mühle verlassen. Die Revision und Rückverwiegung wird durch die Mühlen-Waage-Expeditionen auf der Rückseite der Steuer-Quittung bemerkt; der Waage-Schein von ihr getrennt, und dieser bleibt zum Register-Beleg zurück.

§. 27. Für das aus den Mühlen zu verabsolgende Gemahl, gelten folgende Gewichtssätze zum Anhalt:

Weizen: Ein Centner Schroot	109 Pfd.
Mehl gebeutelt, Mittel-Mehl	92 Pfd.
Kleien	12 Pfd.
Stein- und Staub-Mehl	2 ½ Pfd.
Roggen: Ein Centner Schroot	109 Pfd.
oder an	

Mehl, gebeuteltes	94 Pfd.
Kleien	11 Pfd.
Steinmehl	3 Pfd.
Gerste: Ein Centner Schroot	108 Pfd.
oder	
Mehl, gebeuteltes ,	91 ½ Pfd.
Kleien	13 Pfd.
Steinmehl	2 Pfd.
Hafer: Ein Centner Schroot	108 Pfd.

§. 28. Sollten vor der Stadt gelegene, unter allgemeiner Steuer = Controlle stehende Mühlen, mit Getreide befahren werden; so geschieht die Declaration und Entrichtung der Steuer, gleichfalls beim Special = Steuer = Amte Breslau. Mit dem erhaltenen Steuerschein gehet das Getreide zur betreffenden Thor = Expedition heraus, wo es angemeldet wird, und zur Mühle. Der Müller ist verpflichtet, sobald das eingebrachte steuerpflichtige Getreide mehr als einen halben Centner Weizen und zwei Centner Roggen beträgt, es beim Ein- und beim Ausgange zu verwiegen, auch die Qualität des Getreides auf den Grund des Steuerscheins zu prüfen, und bleibt er für die Uebereinstimmung verantwortlich. Das gefertigte Gemahl wird beim Wieder = Eingang in die Stadt der Thor = Expedition zur Revision und Verwiegung gestellt, von ihr der Waageschein ausgefüllt, und zurück behalten, der Steuerschein aber wird dem Mahlgast übergeben und ihm das Fabrikat verabfolgt. Findet sich ein Mehrgewicht gegen die Declaration vor, so wird nach §. 20 verfahren. Die unrichtige Qualität des Fabrikats, ziehet die Beschlagnahme nach sich. Werden Mühlen befahren, welche zu einer andern mahlsteuerpflichtigen Stadt gehören, so findet keine Anmeldung statt, vielmehr erfolgt diese, so wie die Versteuerung, erst in dem letzten Ort, und wird das fertige Gemahl, bei der Rückversendung mit einem Versendungsschein versehen.

§. 29. Werden Mühlen befahren, die unter keiner Steuer = Controlle stehen, so findet keine Vorher = Declaration statt, und es treten die Vorschriften, wie beim Eingange unversteuerter Mehl = u. Waaren, ein. (§. 7.)

§. 30. Frei Gemahl heißt:

a. das Getreide, welches Bewohner klassensteuerpflichtiger Ortschaften in den Breslauschen Mühlen bereiten lassen,

b. das Getreide zur Brandwein- und Bierfabrikation, es sei gemalzt oder ungemalzt. Das zu a. wird ausschließlich Landgemahl genannt.

§. 31. Die Bezeichnung der Säcke nach Rahmen und Wohnort des Eigenthümers findet hier ebenfalls statt. Das Getreide des klassensteuerpflichtigen Mahlgastes wird der Mühlen = Waage = Expedition zur Revision und Verwiegung gestellt, muß mit einem Attest des Orts = Vorstandes versehen sein, und erhält den expediten Mahl = Freischein, mit welchem es auf dem zum Landgemahl bestimmten Platz in der Mühle aufgestellt wird.

§. 32. Ist das Fabrikat fertig, so wird es revdirrt und zurückgewogen, der ländliche Mahlgast legt pfandweise die darauf ruhende Steuer bei der Mühlenwaage-Expedition nieder, führt das Fabrikat aus der Stadt, meldet sich bei der Thor-Ausgangs-Expedition, welche nach richtigem Befunde den Ausgang auf dem Mahlfreischein attestirt; worauf die Zurückzahlung des Pfandes an der Ausgangs-Thor-Expedition erfolgt, welche sich den Betrag durch das Special-Steuer-Amt, von der Mühlen-Waage-Expedition wieder einziehen läßt. Da auch die gewerbetreibenden Bäcker und Mehlhändler aus den Dörfern unter der halben Meile ihr Getreide in den hiesigen städtischen Mühlen größtentheils vermahlen lassen, so müssen dieselben das zum Vermahlen bestimmte Getreide, dem Steuer-Amte deklariren und die Mahlsteuer davon entrichten, und da sie von der Erlegung des Communal-Zuschlags befreit sind, so müssen sie in Hinsicht des Ausgangs aus der Stadt, wie vorstehend wegen des freien Landgemahls verfügt, behandelt werden.

§. 33. Das Getreide oder Malz welches zur Brandwein- und Bier-Fabrikation in der Stadt Breslau deklarirt ist, wird beim Eingange in die Mühlen verwogen, und auf dem dazu bestimmten Platz aufgestellt. Die Rückverwiegung kann bei häufigen Geschäften der Mühlenwaage-Expedition, besonders beim Brandweinschroot unterbleiben. Das Special-Steuer-Amt trägt das deklarirte Malz oder Schroot auf das Materialien-Konto des Steuerepflichtigen ein. Zur Vorbeugung von Mißbrauch anderer Namen, muß die Deklaration schriftlich geschehen.

§. 34. Die in der Stadt Breslau am Oderstrom liegenden, unter besonderer Controлле stehenden Mühlen, sind:

1. die Border-Mühle,
2. die Werder- und Neue-Mühle,
3. die Mittel- und Haupt-Mühle,
4. die beiden Mathias-Mühlen,
5. die Marien- und Leichnam-Mühle,
6. die beiden Claren-Mühlen,

bei welchen Königl. Waage-Anstalten und Controll-Expeditionen vorhanden sind.

§. 35. Unter allgemeine Controлле sind für jetzt folgende im äußern Stadt-Bezirk belegene Mühlen gesetzt:

als die Knopf-Mühle, die Windmühlen zu Carlowitz, Gabitz, Klein-Gandau, Gräbschen, Pöpelwitz und Rosenthal.

§. 36. Die Mühlen in dem innern so wie in dem äußern Stadt-Bezirk von Breslau, welche weder Getreide vermahlen, noch andere Fabrikate aus Getreide zubereiten können, als Rdthemühlen zc., unterliegen zwar keiner speciellen Controлле, wohl aber einer allgemeinen Beobachtung, damit keine Aenderungen in der bisherigen innern Einrichtung derselben vorgenommen werden. Für jetzt gehört unter diese Cathégorie nur die Margarethen-Mühle.

§. 37. Die Mühlen=Räume in den Stadt=Mühlen werden, weil sehr viel Landgemahl vorkommt, und zur Verhütung möglicher Vermischungen, wie folget abgetheilt:

- a. zur Aufstellung des Weizens und der Fabrikate nach dem Steuerfuß von 20 Sgr. für den Centner;
- b. zur Aufstellung des Roggens, zu Mehl, nach dem Steuerfuß von 5 Sgr. für den Centner;
- c. für Brau- und Brandwein=Schroot;
- d. für Landgemahl.

In andern, als in diesen Räumen darf weder Getreide in Körnern, noch Malz, und die daraus gefertigten Fabrikate aufbewahrt werden.

§. 38. Ueber die innere Einrichtung einer jeden Mühle, nach der Zahl der Gänge, wird eine kurze Beschreibung mit der Bemerkung, ob der Müller einen Handel mit Mühlen=Fabrikaten treibt, und wo selbige aufbewahrt werden, aufgenommen und in der Mühlenwaage=Expedition ausgehängt.

§. 39. Die zur Controlle in den Mühlen unter den Mahl=Versteuerungs und und Mahl=Freischeinen befindlichen vier Abtheilungen, werden von den Scheinen abgeschnitten:

- I. Abtheilung, sobald das Getreide verwogen und richtig befunden worden ist,
- II. desgleichen, wenn das Getreide auf den Mühlen=Gang geschüttet wird,
- III. desgleichen, wenn die Bereitung des Fabrikats vollendet ist,
- IV. desgleichen, wenn das Fabrikat zurückgewogen und aus der Mühle abgelassen wird.

§. 40. Die Steuerscheine u. c., müssen vor dem Vermahlen an den Säcken der Getreide=Post, so wie bei dem Abmahlen angebunden, beim Aufschütten auf den Gang aber an denselben gesteckt seyn. Die Säcke einer Getreide= oder Mehl=Post müssen stets beisammen stehen; (bei letzterer auch die Kleie.) Sobald eine Getreidepost auf den Gang geschüttet ist, darf selbige durch Zwischenposten im Abmahlen nicht unterbrochen werden.

§. 41. Wird das Getreide, welches zu Mehl, Gröhe und zu Brandweinschroot so wie zu Bier=Malz in die Mühlen gebracht worden, nicht in einer angemessenen Frist von 8 und höchstens 14 Tagen abgemahlen, und abgeschrootet; so bestimmt die Steuer=Behörde zur Verhütung der Anhäufung des Mahlguts, die erforderliche längere Frist zur Vermahlung solcher einzelner Posten auf den betreffenden Mahlzetteln, und hat dieselbe auf die Befolgung der Anordnung zu halten, auch dergleichen Fristverlängerungen nur in dringenden Fällen, welche durch Wasser=Mangel, Frost, Ueberschwemmung, Reparatur und Neu=Bau der Mühlen herbeigeführt werden könnten, zu bewilligen.

§. 42. Das eigene Mahlgut der Müller unterliegt wie jedes andere, der Mahlsteuer, und wird solches in gleicher Art revidirt ein- und zurückgewogen, überhaupt wie

jedes andere Mahlgut behandelt; jedoch ist der Steuerschein nur auf 24 Stunden auszustellen, und auf so lange gültig.

§. 43. Die Getreide-Bestände der Müller, sowohl durch eigene Gewinnung als durch Ankauf, stehen daher unter Controlle und Verschuß der Mühlenwaage-Expeditionen, weil selbige von den Mühlen-Räumen nicht getrennt sind. Wird die Mahlmeße in Getreide entrichtet, so ist solche gleich in den unter Amtsverschuß stehenden Meßkasten zu schütten, aus welcher von Zeit zu Zeit das Getreide zu den übrigen Beständen des Müllers gebracht wird.

Das Stein- und Staubmehl wird ebenfalls in verschlossenen Kasten aufbewahrt. Das Meßgetreide, so wie das Stein- und Staubmehl wird übrigens als unversteuert betrachtet; weil selbiges theils von versteuertem theils von steuerfreiem Gemahl entspringt.

§. 44. Wenn Müller Mühlenfabrikate zum Verkauf fabriziren, so haben sie dies und den Ort, wo der Vorrath aufbewahrt werden soll, schriftlich dem Haupt-Steuer-Amte anzuzeigen. Ist der Ort nicht angemessen, so wird die Steuer-Behörde einen andern Raum dazu bestimmen.

§. 45. Ueber diese Mühlen-Fabrikate ist der Müller verpflichtet, ein Buch nach An- und Abschreibung zu halten. Jeder Zugang ist mit Bezug auf den Steuerschein gleich einzutragen. Alle Verkäufe unter einem halben Centner sind an jedem Tage summarisch, die von einem halben Centner an, gleich beim Verkauf, abzuschreiben. Das Buch ist gebunden, paginirt und wird bei der Mühlen-Waage-Expedition niedergelegt. Noch bleibt der Müller verpflichtet, für sich und seinen Hausstand den Bedarf an Brod und anderm Mehl in Zeitabschnitten zu versteuern.

§. 46. Der Betrieb der Breslauschen Mühlen ist zwar zu jeder Tageszeit zulässig, jedoch kann das Getreide in die Mühlen und das Fabrikat aus denselben, nur während den Amtsstunden ein- und ausgelassen werden.

§. 47. Sind die Mühlen im Gange, so ist den Steuer-Beamten der Zutritt zu den Mühlen-Räumen zu jeder Zeit verstattet, außerdem aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends

§. 48. Wird eine Mühle auf vier Wochen und länger außer Betrieb gesetzt, so wird sie unter Steuerverschuß genommen.

§. 49. Die Müller und ihre Leute sind verpflichtet, den Steuerbeamten über Alles, worüber sie, des Dienstes wegen Auskunft erfordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handlungen zu bewerkstelligen, welche zum Behuf der Revision nöthig sind.

§. 50. Bei den Mühlen, welche nur unter allgemeiner Controlle stehen, wird folgendes beobachtet:

- a. in der Mühle ist ein Platz zur Aufstellung
 1. des mit Steuerschein versehenen

2. des mit Mahlfreischeln versehenenen Getreides, ein für allemal zu bestimmen.

b. Der Müller vertritt die Mühlen= Waage= Expedition, prüft die steuerpflichtige eingebrachte Getreidepost nach der Gattung, verwiegt selbige, und wenn Beides mit dem Steuerschein stimmt, läßt er die Getreidepost auf den bestimmten Platz stellen;

c. er hält eine, wenigstens drei preussische Centner ziehende Waage, und geacht Gewichte;

d. mit den unter den Mahlsteuerungs= 2c. Scheinen befindlichen vier Abtheilungen, verfährt er in gleicher Art, wie die Mühlen= Waage= Expeditionen, und die Säcke einer Getreidepost müssen stets beisammen stehen.

e. Bevor das Fabrikat die Mühlen verläßt, wird solches der Qualität nach von ihm geprüft und zurückgewogen, das Gewicht auf dem Waageschein bemerkt und nebst dem Steuerschein für die betreffende Eingang= Thor= Expedition dem Mahlgast mitgegeben.

f. Die Mühle ist den Steuer= Beamten, zu den vorgeschriebenen Tagesstunden zu öffnen, der Müller und seine Leute müssen über Dienstgegenstände die nöthige Auskunft geben, auch die etwa erforderlichen Handleistungen bewerkstelligen.

§. 51. Wenn der Müller einer unter allgemeiner Controlle stehenden Mühle, mit Genehmigung, den Mehlhandel treibt, so ist er verpflichtet, darüber ein von der Steuer= Behörde bescheinigtes Buch zu führen, in welchem er den täglichen Verkauf des Mehls, nach der Gattung einträgt.

§. 52. In jeder Mühle unter allgemeiner Controlle befindet sich ein Mühlen= Revisions= Buch, in welches der Müller verpflichtet ist, die steuerbaren Getreideposten an= und abzuschreiben; in selbiges werden zugleich die Bescheinigungen über die, von den Beamten vollzogenen Mühlen= Revisionen niedergeschrieben.

§. 53. Die Schlachtsteuer ist von allem zum Schlachten bestimmten Viehe und von jedermann nach Inhalt der Erhebungs= Rolle vom 19ten October 1823 pag. 340 und 41 des Amtsblatts Stück XLIII. zu entrichten. Als Kälber, Lämmer und Spannferkel wird das junge Vieh, so lange solches dieser Klasse nach dem üblichen Sprachgebrauch und nach den bekannten äußerlichen Anzeigen angehörig ist, versteuert. E. Schlachtsteuer.

§. 54. Die Versteuerung des großen Viehes, als Ochsen, Stiere, Kühe und Fersen, geschieht bei dem Haupt= Steuer= Amt Breslau, des Kleinern Viehes an Kälbern, Schaafen und Schweinen, Lämmern und Ferkeln, bei den Thor= Expeditionen, und zwar nach den Stückzähnen. Sollten aber Particuliers die Versteuerung nach dem Gewicht in Anspruch nehmen, so wird über das betreffende Vieh ein Anmeldechein erteilt, und der Inhaber an das Haupt= Steuer= Amt verwiesen, wo nach erfolgter Schlachtung die Verwiegung geschehen muß.

Und da auch

§. 55. von Landleuten kleines Vieh, als Kälber, Lämmer und Ferkel auf den Markt zum Verkauf gebracht wird, welche die Schlachtsteuer gleich beim Eingang bei

der Thor=Expedition entrichten und darüber gedruckte Quittungen erhalten, so sind selbige anzuweisen, die Quittungen den Käusern des Viehes in der Stadt zu überliefern.

§. 56. Jeder Schlächter reicht dem Steuer=Amte eine schriftliche Deklaration ein, wo sich seine Viehbestände befinden, wo die Schlachtungen vollzogen, und die Bestände von Fleisch, Häute und Felle aufbewahrt werden, und ist er an die Beobachtung dieser Deklaration so lange gebunden, als er solche nicht mit Zustimmung des Steuer=Amtes verändert hat.

§. 57. Das Schlacht=Revisions= und Versteuerungs=Buch des Schlächters, weist sonach den fortlaufenden Betrieb seines Gewerbes nach. Es wird ihm dies Buch von dem Haupt=Steuer=Amte, für ein jedes Kalender=Vierteljahr unentgeltlich verabreicht. Es muß reinlich gehalten, nichts von Seiten des Schlächters hineingeschrieben, oder abgeändert werden, und in dem Fleischscharn zur Einsicht der Steuer=Beamten vorliegen. Aus der von dem Schlächter dem Steuer=Amte übergebenen schriftlichen Deklaration, wird das Nöthige auf dem Schlacht=Revisions zc. Buche bemerkt.

§. 58. Jeder Zugang an schlachtsteuerpflichtigem Vieh, er entspreche auf eine oder die andere Art, ist bei der betreffenden Thor=Expedition unter Vorlegung des Schlacht=Revisions zc. Buches, zur Anschreibung, sogleich zu deklariren. Soll ein Stück Vieh geschlachtet werden, so wird die Gattung desselben der betreffenden Hebungsstelle, so wie der Tag, ob Vor= oder Nachmittags und die Stunde der Schlachtung, mündlich deklarirt, die Schlachtsteuer erlegt, und das versteuerte Vieh in dem Schlacht=Revisions=Buche, abgeschrieben, worauf die Schlachtung zur deklarirten Zeit geschieht.

§. 59. Für alles zu den Thor=Expeditionen eingehende steuerbare Schlachtvieh, muß die Schlachtsteuer erlegt, oder wenn die Versteuerung im Steuer=Amte geschehen muß, ein hinreichendes Pfand niedergelegt, und darüber ein Thor=Anmelde=Schein ertheilt werden. Das Einbringen des Viehes zu den mit Controll=Expeditionen besetzten Thoren, findet in der Regel nur bis zu Sonnen=Untergang statt.

§. 60. Am Schlusse des Kalender=Viertel=Jahres werden die Schlacht=Revisions=Bücher den Schlächtern abgenommen, und neue ertheilt, erstere aber mit den Registern zur kalkulatorischen Revision befördert, worauf sie an den Schlächter zurückkommen, welcher verpflichtet ist, sie noch Ein Jahr lang aufzubewahren, und auf Erfordern der Steuer=Behörde, wieder vorzulegen.

§. 61. Wer nicht das Schlächter=Gewerbe betreibt, und Vieh zum eigenen Bedarf schlachten lassen will, deklarirt dasselbe nach der Gattung bei dem Haupt=Steuer=Amte Breslau, zeigt den Tag und die Stunde, ob Vor= oder Nachmittags, und den Ort an, wo die Schlachtung vollzogen, und ob die Steuer nach dem Stücksaße oder nach dem Gewichte entrichtet werden soll.

§. 62. Soll die Versteuerung nach dem Stücksaße geschehen, so erhält der Deklarant gegen Erlegung der respectiven Steuer, den Schlachtversteuerungschein nach

den Mustern A. oder B. C. D. E. unter welchem das Waage-Attest von dem Special-Steuer-Amte durchgestrichen wird, und die Schlachtung kann zur deklarrirten Zeit vorgenommen werden.

§. 63. Wenn die Versteuerung nach dem Gewicht erfolgen soll, so fertigt das Steuer-Amte den Erlaubnißschein zum Schlachten, gegen Niederlegung eines dem Stücksaß gleichkommenden Pfandes, aus. Nach bewirkter Schlachtung wird das geschlachtete Stück Vieh zum Steuer-Amte gebracht, dort gewogen, nach dem sich ergebenden Gewichte, die Steuer entrichtet, das Waage-Attest ausgestellt, von der Steuer-Quittung getrennt, diese dem Steuernden übergeben, jenes zum Register-Belag zurückbehalten. Füße, Eingeweide und Darmfett des geschlachteten Viehes, werden nicht mit gewogen.

§. 64. Kein Schlächter darf eine Hauschlachtung annehmen, wenn er nicht zuvor den Schlachtversteuerungsschein eingesehen und auch die Gattung des Viehes, so wie auch Zeit und Ort der Schlachtung richtig befunden hat. Sobald das Vieh getödtet ist, wird der Schlachtversteuerungsschein, von oben nach unten über die Hälfte, vom Schlächter eingerissen.

§. 65. Das Schlachten bei Nachtzeit, nach Sonnen-Untergang und vor Sonnen-Aufgang, ist sowohl fürs Scharn- als Haus-Schlachten verboten.

§. 66. Wer die in diesem Regulativ vorgeschriebenen Formen verletzt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Rtlr. Eine beabsichtigte oder vollzogene Defraudation wird nach Vorschrift des Gesetzes wegen Entrichtung der Wahl- und Schlachtsteuern vom 30. Mai 1820 §. 17 bestraft.

Breslau, den 29. November 1825.

Königliche Preussische Regierung. Zweite Abtheilung.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit des §. 17 litt. d. des Gesetzes No. 618. vom 30. Mai 1820. (Gesetzsammlung Seite 147). dem Publikum und den Steuerbehörden zur genauesten Befolgung hierdurch mitgetheilt.

Breslau, den 29. November 1825.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Breslau.

Obgleich wir mittelst Bekanntmachung vom 10ten d. Mts. N. I. und II No. 147. XV. im 47 Stück des Amtsblatts pag. 501 bis 503. die Fabrikation von Dachziegeln auf das dringendste anempfohlen haben, so können doch auf dem platten Lande Fälle eintreten, woselbst entweder aus Mangel an guter zur Dachziegel-Fabrikation geeigneter Erde oder aus Unvermögenheit dieser Empfehlung nicht immer nachgekommen werden konnte.

Nro. 156.
Anfertigung
der Schmschin-
delbächer be-
treffend.

Wir bringen daher für diesen Fall die Bedachung der Häuser mit Lehmshindeln, da deren Feuerficherheit erprobt ist, wieder in Anregung und Erinnerung. Da indeß von der richtigen und guten Fabrikation der Lehmshindeln und regelmäßiger Eindeckung derselben, alles abhängt, um solche als Feuerfichere Bedachung zu gestalten, so fügen wir zu deren Anfertigung nachstehende Anweisung zu Verfertigung der Lehmshindel-Dächer bey.

Zuerst ist zu bemerken, daß der Lehm zu den Lehmshindeldächern nie zu fett seyn kann, dagegen allzumagerer Lehm bei weniger Dauer den Zweck nur in einem verhältnißmäßig geringern Grade erfüllt, und unreiner Lehm durchaus vorher gereinigt werden muß. Die Anfertigung der Lehmshindeln geschieht am besten auf folgende Weise.

Es wird von gutem graden Deckstroh auf einem Tische eine Lage Stroh von $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, 1 Zoll dick regelmäßig nebeneinanderliegend ausgebreitet, so daß die Stammenden dem Arbeiter zur Linken, die Lehren ihm zur Rechten liegen. Indem er mit der linken Hand ein kleines 2 Fuß langes Brett quer über die Stammenden legt, und aufdrückt, kämmt er mit einer Art von Kamm oder Harke, welches Instrument er in der rechten Hand hält, einigemal durch die ganze Länge des Strohes, damit die Halme sich recht grade übereinanderlegen. Der vorher zwar ganz durchnäßte, jedoch nicht allzuflüssige Lehm, wird nun aufgetragen und mit einer Kelle oder einem Streichbrette 1 Zoll dick, dergestalt ausgebreitet, und zwischen die Strohhalme eingedrückt, daß sowohl am Stammende als auch am Lehren-Ende etwa 6 Zoll der Länge unbestrichen bleiben, allwo dann 2 Stück 2 Fuß lange Hasel- oder andere fingerdicke und grade Stöckchen aufgelegt, und die Strohenden umgeschlagen, in die Leimdecke mit der Kelle tüchtig eingedrückt und noch mit Lehm bestrichen werden. Nunmehr ergreifen 2 Arbeiter die 4 herausstehenden Enden der Stöckchen und tragen die Lehmshindel von dem Tische ab auf einen schattigen Ort zum Trocknen, wonächst auf die beschriebene Art mit einer zweiten, dritten u. s. w. Shindel verfahren wird.

Sobald die erste verfertigte Shindel nur einen solchen Grad der Austrocknung erhalten hat, daß die Oberfläche des Lehms nicht mehr klebt, so wird dieselbe umgewendet, und auf den Tisch gelegt, und auch ihre Rückseite mit Lehm überstrichen, welches nicht stärker zu seyn braucht, als daß die Zwischenräume des Strohes völlig ausgefüllt sind, und hiernach legt man sie zum zweitemale zur Austrocknung hin.

Die zuletzt bereitete Seite kommt bei der Auflegung auf das Dach auswendig zu liegen. Hat man nun eine Anzahl Shindeln auf diese Art fertig, und nur an ihren beiderseitigen Oberflächen lufttrocken, ohne noch durchgängig getrocknet zu seyn, so wird zuerst diejenige Seite des Gebäudes, welche am wenigsten den Stürmen ausgesetzt ist, und welche vorher ganz genau eben so wie zum Strohdache gelattet und gewindbördet worden, damit dergestalt von unten nach oben belegt, daß jede höhere Reihe die nächst niedrigere um etwas überdeckt.

Wie das Aufziehen auf das Dach bewirkt wird, ohne die Lehmshindel zu beschädigen, sieht jeder gewandte Arbeiter leicht ein. Die Befestigung auf dem Dache geschieht, indem man jeden obern Shindelstock auf die Oberkante der Latte legt, und mit 2 halben Brett-

nägeln an dieselbe befestigt. Bei der Belegung hat der Decker in einem Dachkasten nassen Lehm bei der Hand, und giebt mit der Kelle davon so viel als nöthig auf die Stelle, wo die obere Schindel die untere bedeckt, damit sie sich gehörig verbinden.

Eben damit werden auch die Seitenfugen verstrichen, damit sie genau an einander schließen.

Sobald nun eine solche Breite des Daches, als man auf einmal mit Stroh überdecken kann, auf die vorbeschriebene Art mit Schindeln belegt ist, wird ein ordentliches Strohdach auf die Schindelung gedeckt, und dessen Weidenbänder werden durch die Schindeln durch Latzen gebunden. Die Arbeit des Strohdaches selbst, wird hier als bekannt vorausgesetzt, und deshalb braucht nur erinnert zu werden, daß jede neue Lage Stroh, sobald sie gebunden ist, mit dünnem Lehm dergestalt durchgossen wird, daß alle Zwischenräume des Strohes bis auf die Lehmschindel vom Lehm angefüllt sind.

Wie dünn die Masse zum Ausgießen gehalten werden muß, damit sie eindringt, und doch nichts durch die Lehmschindel durchläuft, wird jeder Arbeiter durch den ersten Versuch leicht erkennen. Damit die Feuchtigkeit, welche von jeder höheren Strohlage wieder auf die untere wirkt, durch das oftmalige Wiederholen des Ausgießens nicht endlich den unteren schädlich werde, so muß man die Oberfläche jeder Strohlage, nachdem sie mit dünnem Lehm übergossen worden, einen halben Zoll stark mit ziemlich steifen Lehm überstreichen und mit der Kelle fest eindrücken.

Ist man mit dieser Arbeit endlich bis zum Dachforste vorgerückt, so bleiben die Lehrenden der letztern Dachgebunde wie beim Strohdache überstehen, um sie, sobald man von der andern Seite dagegen kommt, überbiegen und den letzten Dachstoß der zweiten Seite damit bedecken zu können. Die letzten Enden der zweiten Seite werden so fein als möglich mit denen der ersten Seite kreuzend durcheinander gesteckt, die der ersten Seite auf die oberste Latte der zweiten Seite, und die der zweiten auf die oberste Latte der ersten Seite gebunden, und die Lehrenden nun nach Bedarf verhauen, damit sie zwar eine durchgängig gleiche Dicke des Daches, aber keine Unebenheit bewirken.

Endlich wird der ganze Forst nach geschehenem Ausguss mit dünnem Lehm, noch mehr mit stärkerem Lehm überstreichen, ein Sattel von dünnem Rasen gut über einander deckend aufgelegt, und mit einem hölzernen Hammer fest und eben angetrieben.

Geübte Lehmschindeldecker wissen ihre Arbeit so einzurichten, daß man, nachdem das Dach fertig ist, von aussen gar keinen Lehm sieht, obgleich jede Strohkoppel höchstens einen Zoll aus demselben hervorsteht; sollte dies aber minder Geübten nicht glücken, so wird der erste Regen den Ueberfluß vom Lehm von der äußern Dachfläche mit sich nehmen, und nunmehr weiter nichts als ein Strohdach sichtbar seyn, welches aber von aussen nicht brennt, weil alle feine Zwischenräume mit Lehm angefüllt, und mittelst der Schindellage, Sparren und Latzen vor dem Erglühen geschützt sind. Auch selbst beim innern Brande wird ein solches Dach nur langsam durch das Abbrennen der Bindweiden zerstört, und dient im Herab-

stürzen eher zur Dämpfung der Flammen als zur deren Vermehrung. Die Stärke dieses Dachwerks hält man mit Inbegriff der Schindeln nicht über 10 Zoll, es hat auch in dieser Stärke, selbst an der Wetterseite, eine längere Dauer als ein 12 zölliges Strohdach, weil der Lehm das Aufheben der Strohfengel, das Eindringen des Sturms und das Zehren der Herbst- und Winterwitterung vermindert. Entförmung, denen die Strohdächer häufig ausgesetzt sind, kommt hier fast gar nicht vor.

A. I. VIII. 5. Nov. Breslau, den 28. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 157.

Gewerbe-
bescheinigung: Ueber-
schreitung der
Hausförmigkeit durch
Mitführung
von angeblich
bestellter im
Gewerbebeschein
nicht benann-
ter Waare.

Mehrere vorgekommenen Fälle, daß Hausförmige welche andere in ihren Gewerbebescheinungen nicht genannte Waaren mit sich geführt und sich durch das Vorgeben, daß diese Waaren bestellt seien und den Bestellern zugeführt würden, haben zu der Frage Veranlassung gegeben:

ob Hausförmige außer den Waaren, auf welche ihr Gewerbebeschein lautet, auch andere Waaren auf Bestellung mit sich herum führen können,

und die Königl. hohen Ministerien des Innern und der Polizen, so wie der Finanzen, haben dahin entschieden, daß der gewöhnlich gebrauchte Vorwand, wie der Verkehr erleichtert würde, wenn Hausförmige die bestellten Waaren zur Ablieferung an die Besteller gleichzeitig mit sich führen dürften, nicht berücksichtigt und das gedachte Verfahren nicht gestattet werden könne.

Vielmehr muß, wenn Hausförmige sich hierbei betreffen lassen, die gesetzliche Strafe in Anwendung kommen, da die Straf-Bestimmungen in den §. §. 26. und 27. des Regulativs vom 28. April 1824, mit wiederholt beibehaltener Terminologie, zur Existenz des Straf-Falles nur erfordern, daß der Hausförmige andere, als die ihm gestatteten Waaren bei sich führt. Hiernach ist die Absicht unverkennbar, auf diese Weise den Einwand auszuschließen, daß mit den im Gewerbebeschein nicht benannten Waaren nicht hausförmig worden sei, der Hausförmige sie vielmehr nur anderer Zwecke wegen bei sich führe. Ueberhaupt soll also die Behauptung, daß dergleichen im Gewerbebeschein nicht aufgeführte Waaren bestellt worden, nicht berücksichtigt werden, besonders da diese Behauptung in der Regel ein bloßer Vorwand ist, und über die angeblich bestellten Waaren erst bei der Vorzeigung derselben gehandelt zu werden pflegt.

A. II. XIV. Novbr. 832. Breslau den 2. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 158.

Die Aufhe-
bung des Ver-
botes des Ein-
lasses des

Das unter dem 3. November d. J. vorläufig und bis auf weitere Verfügung erlassene Verbot des Einfasses des Schaaf- und Schwarzviehes aus dem Großherzogthum Posen (Amtsblatt Stück XLV. S. 490—91.) wird auf Befehl des Königl.

Ministerium des Innern vom 13. v. M. hiermit aufgehoben, und dagegen folgendes **Erlass** und **Schwarz-** **Niehes** aus **dem Groß-** **herzogthum** **Polen** betref- **send.**
verordnet:

Sobald die Pocken = Contagion unter den Schaafen in dem hiesigen, oder in einem benachbarten Regierungs = Bezirk, oder in dem benachbarten Auslande ausbricht: so muß

- 1) daß von dorthier eingehende, mit den in der vorstehend angeführten Verfügung vorgeschriebenen Gesundheits = Attesten versehene Schaaf = und Schwarz - Nieh, nur auf die für das Podolische Rindvieh früher schon bestimmten Straßen gewiesen werden, und darf sich von denselben nicht entfernen. Den Königl. Landrätthl. Aemtern steht es zu, nach Befund der Umstände, wenn diese Straßen durch angesteckte Ortschaften führen sollten, eine Abänderung hierin zu treffen, und es sind von jeder dieser Abänderungen die betreffenden Orts = Gerichte unverzüglich in Kenntniß zu setzen.
- 2) Die Polizey = Behörden, durch deren Districte die Niehstraßen gehen, müssen auf die durchgehenden Heerden die größte Aufmerksamkeit richten und dieselben von Dorf zu Dorf mit zuverlässigen Begleitern auf Kosten der Eigenthümer versehen, damit jedes Erkranken dem betreffenden Königl. Landrätthl. Amte schleunigst angezeigt werde, um das Weitere ohne Verzug zu veranlassen, was zur Erhaltung der Heerden und zur Sicherstellung gegen weitere Verbreitung der Contagion erforderlich ist. Hierzu gehört namentlich: daß
- 3) die Annäherung an andere Heerden vermieden, und die zu diesem Behufe nothwendigen Vorkehrungen getroffen werden; daß die Ortschaften, deren Feldmarken bey dem weiteren Triebe berührt werden, und die Landräthe der vorliegenden Kreise davon zeitig benachrichtiget und die Einrichtung wegen der Unterhaltung auf den Niehstraßen u. s. w. im voraus, auf eine die Gefahr beseitigende Weise getroffen, und dies alles für Rechnung des Eigenthümers ausgeführt werde.

Wenn diese ad 3 vorgeschriebenen Sicherheits = Maaßregeln getroffen worden, darf der Trieb des Niehes fortgesetzt werden.

A. I. IX. Nov. 157. Breslau den 3. December 1825.

Königliche Preussische Regierung.

Nro. 159.
betr. das Verbot, daß Kinder sowohl als Erwachsene den Wagen nachlaufen, um den hintern Sitz auf denselben einzunehmen.

Die vielfältig wahrgenommene Unsitte, daß Kinder sowohl als Erwachsene den Wagen in den Städten und auf den Landstraßen nachlaufen, und den hintern Sitz derselben einnehmen, oder sich zum schnellen Fortkommen anhängen, erfordert eine ernstliche Abhülfe, da die in den Wagen befindlichen Personen hierdurch nicht nur sehr belästiget werden, sondern auch schon öfters, besonders Kinder, durch solchen Mißbrauch

und üble Gewohnheit verunglückt sind. Wir haben daher schon die Anordnung getroffen, daß die Wege-Bau-Unterbeamteten diesen Unfug, welcher hiermit unter Androhung einer polizeilichen Bestrafung allgemein untersagt wird, nicht dulden sollen, und werden die Polizei-Behörden in den Städten und die Kreislandrätthlichen Officien aber aufgefordert, durch die Gensd'armerie und die ihnen untergeordneten Polizei-Offician-ten auf die Entgegenhandlungen wachen zu lassen, und die entdeckten und angezeigten Contravenienten zu bestrafen. Die Herren Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren haben die Schullehrer in ihren Diocesen anzuweisen, daß sie das Ungeziemende jener Sitte mit zum Gegenstande ihres Unterrichts machen, und die Jugend vor den, sie bei deren Uebung treffenden Strafen warnen.

I. XVI. 210. Novbr. Breslau den 3. Decbr. 1825.

Königliche Preußische Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 54.
Wegen der bei
Etabilirung
von Arbeits-
Familien, in
Ansehung
deren Ver-
pflichtungen
zu beobach-
tenden Vor-
schriften.

Den Untergerichten unfers Gerichtsbezirks wird die Vorschrift §. 7 des Edicts zur Beförderung der Landes-Cultur vom 14. September 1811 welcher lautet:

Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeits-Familien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue Cultur-schädliche Verhältnisse bilden; so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehn; sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auslegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zulässig seyn. —

hierdurch in Erinnerung gebracht mit der Anweisung: sich darnach bei der Aufnahme der erwähnten Miethsverträge und erblichen Ueberlassungen genau zu achten.

Es dient denselben zugleich zur Nachricht, daß die in gewisser Beziehung z. B. wegen Vertheilung der Steuern ic. erfolgte ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Königl. Regierung keine Genehmigung des übrigen Inhalts jener Verträge in sich schließt.

Breslau den 28. November 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessen.

Da nach dem hohen Rescripte des Herrn Justiz = Ministers Excellenz vom 14. v. M. die bisher von dem Königl. Gerichts = Amte von Leubus über die im Tauerischen Kreise belegenen Ortschaften Pomsen, Alt = Tauer, Herrmannsdorf, Willmannsdorf, Schlaup, Hennesdorf und Arnoldsähof ausgeübte Jurisdiction vom 1. Januar des künftigen Jahres ab, auf das Königl. Land = und Stadt = Gericht zu Tauer übergeht, so wird dies hiermit zu eines Jeden Nachachtung bekannt gemacht.

Breslau den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Nro. 55.
Die künftige
Ausübung der
Gerichtsbar-
keit über
einige im Tau-
erschen Kreise
belegenen
Ortschaften
betreffend.

Zufolge hohen Justiz = Ministerial = Rescripts vom 14. v. M. wird hier ein Landgericht errichtet, welches mit dem 1. Januar k. J. (1826) in Funktion tritt, und

Nro. 56.
Das Landge-
richt in
Breslau be-
treffend.

1) die Jurisdiction über alle zum bisherigen Stadt = und Hospital = Landgüter = Amte gehörigen Ortschaften mit Ausschluß der Amts = Vorstadt, nämlich

a) des Stadt = Guts Elbing,

b) Neuscheinig,

c) des Schweidniger = Angers, und den sonst zum Gerichts = Amte ad St. Nicolaum gehörigen Possessionen,

2) die Jurisdiction des Stifts ad St. Mariam auf dem Sande,

3) die Jurisdiction des Gerichts = Amtes des aufgehobenen Prälatur = Archidiaconats mit Ausschluß dessen Jurisdiction ad St. Mauritium und der Dhlauer Vorstadt, ausüben wird, dessen Wirkungskreis aber künftig noch erweitert werden soll, wogegen die Jurisdiction in den hier ausgeschlossenen Theilen der hiesigen Vorstädte an das hiesige Königl. Stadt = Gericht übergeht. Dieses Gericht erhält seinen Sitz in dem schon dazu bestimmten Gebäude auf dem Dohm, worin die vorgedachten Gerichtsämter bereits fungirt haben, und zum Director den bisherigen Sandstifts = Kanzler Delius.

Diese Veränderung der Gerichtsbarkeit wird hierdurch sämmtlichen Eingefesenen der vorgedachten Gerichtsämter bekannt gemacht, um sich vom 1. Januar k. J. an in ihren Rechtsangelegenheiten darnach zu achten.

Breslau den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober = Landes = Gericht von Schlesien.

Nro. 57.
Begen Aus-
übung der Kri-
minalgerichts-
barkeit in der
Stadt Bres-
lau und deren
Vorstädten.

Durch die hohe Justiz = Ministerial = Verfügung vom 14. d. M. ist in Beziehung auf die Ausübung der Kriminal = Gerichtsbarkeit in der Stadt Breslau und deren Vorstädten Folgendes festgesetzt worden:

1) Vom 1sten Januar 1826 wird die Verwaltung der Kriminal = Justiz, in soweit sie in der Feststellung des Thatbestandes, Ausmittelung der Verbrecher, Führung

der Untersuchungen und Vollstreckung der Strafen besteht, innerhalb der Stadt Breslau und deren Vorstädten, dem Inquisitoriate daselbst übertragen, dergestalt, daß bei demselben alle Untersuchungen dieser Art, ohne Unterschied, ob sie polizeilich, oder im Wege des fiskalischen oder Kriminal-Prozesses verhandelt werden, nur mit Ausschluß der wegen Beleidigungen eingeleiteten Untersuchungen, welche den Civilgerichten verbleiben, geführt werden sollen.

- 2) Der bei dem Stadtgerichte zu Breslau bestehenden Kriminal-Deputation verbleibt die Verpflichtung, in allen bei dem Inquisitoriat verhandelten Untersuchungen aus seiner jetzigen und künftigen Jurisdiction, mit Ausschluß der polizeimäßig gegen Diebe geführten Untersuchungen, das Erkenntniß abzufassen, und behält es in Ansehung der Befugniß zum Erkennen bei den Bestimmungen, die §. 11. der Verfügung vom 13ten Februar 1813 ihre Einrichtung betreffend, deshalb ausgesprochen sind, sein Bewenden.

Zur größern Beschleunigung der kleinern, wegen Diebstahl anhängigen Untersuchungen soll in den Fällen, wo nach dem allgemeinen Landrechte Theil II. Tit. 20. §. 1122 und 1124 wegen Diebstahls eine polizeimäßige Untersuchung beim Inquisitoriat geführt ist, das Erkenntniß beim Inquisitoriat abgefaßt werden.

Hiernach haben sich auch alle hiesigen Gerichts-Ämter, welche bisher die Kriminal-Gerichtsbarkeit in der Stadt und ihren Vorstädten ausgeübt, genau zu achten, da vom 1sten Januar k. J. (1826) an, ihre damit in Verbindung stehenden Geschäfte an das Inquisitoriat übergehen, weshalb sie die nöthigen Vorbereitungen dazu sofort zu treffen, und sich mit dem Inquisitoriat in Correspondenz zu setzen haben.

Breslau den 2. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Nro. 58.
Die Aufhebung des
Fürstbischöflichen
Hofrichter-
amtes betr.

Zufolge hohen Justiz-Ministerial-Rescripts vom 14. v. Mts. soll das vormalige hiesige Fürstbischöfliche Hofrichter-Amt künftig ganz aufgehoben werden, und die von ihm verwaltete Gerichtsbarkeit an andere Gerichte übergehen. Bevor dies jedoch geschieht, soll schon vom 1sten Januar k. J. (1826) an

- A. seine Jurisdiction über die eximirten Personen und Grundstücke, und seine Geschäfte als Lehns-Curie über Letztere,
 - B. seine Jurisdiction über den Theil der hiesigen Vorstadt, welcher ihm bisher unterworfen war,
- von dem Hofrichter-Amte getrennt werden.

Hiernach ist

a) das unterzeichnete Ober-Landes-Gericht, als Gerichts- und Lehn-Curie für die Güter

1. Zeltsch, Beckern, Neuvorwerk, Grünanne, 2. Bischofswald, 3. Grüneiche, 4. Guhrwitz, 5. Pilsnitz, 6. Wasserjentsch, im Breslauer Kreise, 7. Ober- und Nieder Fürstenau, 8. Gossendorf, 9. Tammendorf, Sachwitz, Straßdam, 10. Coslau und Zauchwitz, 11. Weicherau, 12. Viech-
au, 13. Landau, 14. Polnitz, 15. Borganie, 16. Metzkau, 17. Döllitz, 18. Pohlisdorf, 19. Schmachtenhahn, 20. Ober- und Nieder-Struve, im Neumarkt-Gantzhofen Kreise, 21. Pietschen, in Steinauer-Kreise, 22. Klein-Fogul, 23. Stanischn, 24. Hammer, 25. Ober- u. Nieder-Krählau, 26. Gurkau, im Wohlauer Kreise, 27. Mühlgaß, 28. Gablitz, im Guhrauer Kreise, 29. Thauer, 30. Groß-Strenz, erstes im Steinauer, zweites im Militzsch-Trachenberger Kreise, 31. Klein-Strenz, im Wohlauer Kreise, 32. Ober-Kehle, 33. Koschnewe, 34. Schwarznig, 35. Klein-Schweinern, 36. Zenditz, 37. Streuhoff, 38. Groß-Zauche, 39. Klein-Zauche, 40. Bruschewitz, Domatschine, 41. Burgwitz, 42. Schwe-
retau und 43. Riesenthal, im Trebnitzer Kreise;

b) das Ober-Landesgericht zu Glogau, in gleicher Eigenschaft in Beziehung auf die Güter Klammerwitz, Bischdorf bei Hannau im Liegnitzer Kreise,

c) das Ober-Landesgericht zu Frankfurt, eben so in Ansehung der Grosseener Weinberge,

d) das Stadtgericht zu Breslau, in Ansehung der Jurisdiction des Hofrichter-Amtes

1. in der Ohlauer-Vorstadt, dem Mauritius- und barmherzigen Brüder-Bezirk, 2. der weißen Vorwerks-Necker, 3. der Parschner Necker, 4. des Gratiahauses auf dem Dom, 5. des Hinter-Dom-Bezirks,

von dem hohen Königl. Justiz-Ministerio bestellt worden.

Hiernach haben sich alle Gerichts-Eingesessenen vom 1. Januar künftigen Jahres in ihren Rechts-Angelegenheiten zu achten.

Breslau den 6. December 1825.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

Verordnung der General-Commission über gütsherrliche und bäuerliche Verhältnisse.

Nro. 3.
Die Sendungen portopflichtiger Sachen durch die Post betreffen.

Sämmtliche im Departement der unterzeichneten Königl. General-Commission arbeitende Herren Kreis-Justiz-Commissarien werden aufgefordert, die von ihnen in Parthei-Sachen erfolgenden Sendungen, portofrei an die General-Commission gelangen zu lassen, und dagegen das erwachsene Porto mit in ihre Liquidationen aufzunehmen.

Die nähern Bestimmungen darüber, welche Gegenstände portofrei sind, und bei welchen die portofreie Rubrik „Landes-Kultur-Sache“ nicht gebraucht werden darf, können bei den Königl. Spezial-Commissionen eingesehen, oder resp. deren Mittheilung nachgesucht werden.

Die oben gedachte Aufforderung muß, bei den besondern Weitläufigkeiten, welche die Rechnung über das von der General-Commission verausgabte Porto verursacht, auch an die sämmtlichen Untergerichte der Provinz Schlessien ergehen, wenn dieselben im Ressort der unterzeichneten Behörde arbeiten, und ihre Liquidationen demnächst an dieselbe zur Festsetzung einzureichen haben.

Breslau den 25. November 1825.

Königl. General-Commission von Schlessien.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die zehnte und letzte Staatsschuldchein-Prämien-Ziehung wird in Folge der Bekanntmachung vom 24. August 1820 am 2ten Januar l. J. ihren Anfang nehmen, und in derselben Art, wie die vorigen Ziehungen bewirkt werden.

Berlin am 4ten December 1825.

Königliche Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuldscheine.

gez. Rother. Kayser. Wollny. Beeliß.

In dem bei Trowitsch und Sohn erscheinenden Haushaltungs- und Garten-Kalender pro 1826 steht angegeben, daß die hiesige Reminiscere-Messe den 26. Februar den Anfang nehme. Da nun aber Reminiscere auf den 19. Februar fällt, und folglich die Messe schon 8 Tage vorher anfängt, so muß statt des 26. der 13. Februar gelesen werden; welches hierdurch, zur Vermeidung eines Mißverständnisses, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Frankfurt a. d. D., den 14. November 1825.

Königliche Preussische Regierung.